

Staatsbeiträge gegen Lärmstörung und Energieverlust

Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer kommen in den Genuss von Beiträgen von Bund und Kanton, wenn sie Fenster lärmtechnisch und energetisch sanieren. Die finanzielle Beteiligung ist abgestuft und an Bedingungen geknüpft.

Der Kanton Zürich als Anlagehalter saniert seine Strassen, wie in der Lärmschutzverordnung LSV vorgesehen. In vielen Fällen ist der Bau von Lärmschutzwänden nicht möglich. Als Ersatzmassnahme werden Schallschutzfenster eingebaut, die wenigstens in geschlossenen Räumen eine gute Wirkung erzielen. Im Lärmbereich bestimmt die Lärmbelastung sowohl die Qualität der Fenster wie die Höhe der Beiträge. Der Kanton Zürich fördert ausserdem die Sanierung von Gebäuden im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes. Im Energiebereich gibt es unterschiedliche Fördergelder für Einzelbauteile, Gesamtsanierungen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

Unterschiedliche Bedingungen

Die Voraussetzungen für Schallschutzbeiträge unterscheiden sich von jenen für Energiesparbeiträge. Während für Energiebeiträge beheizte Gebäudeteile ab Jahrgang 2000 und älter in Frage kommen, sind es beim Strassenlärm Bauten mit Baubewilligungsdatum vor 1985. Ausserdem gibt es nur Geld für lärmempfindliche Räume mit Grenzwert-Überschreitungen (vgl. Kasten Seite 12: Grenzwerte, Empfindlichkeitsstufen und Überschreitungen). Wie einleitend erwähnt, muss der Anlagehalter überdies die Möglichkeit, den Lärm mit Massnahmen auf dem

Ausbreitungsweg zu reduzieren, geprüft und verworfen haben.

Unterschiedliches Vorgehen

Im Rahmen der vom Gesetzgeber verlangten Lärmsanierung der Strassen werden alle jene Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit Grenzwert-Überschreitungen kontaktiert und über die Möglichkeiten und den Ablauf der Sanierung informiert, auf deren Gebäude die im vorherigen Abschnitt erläuterten Bedingungen zutreffen. Die Strassensanierungsprogramme laufen bis 2018.

Das freiwillige Gebäudeprogramm für Energiesparbeiträge dagegen verlangt das Einreichen eines Gesuches durch die Eigentümerinnen und Eigentümer vor der Sanierung. Das Gebäudeprogramm läuft bis 2020.

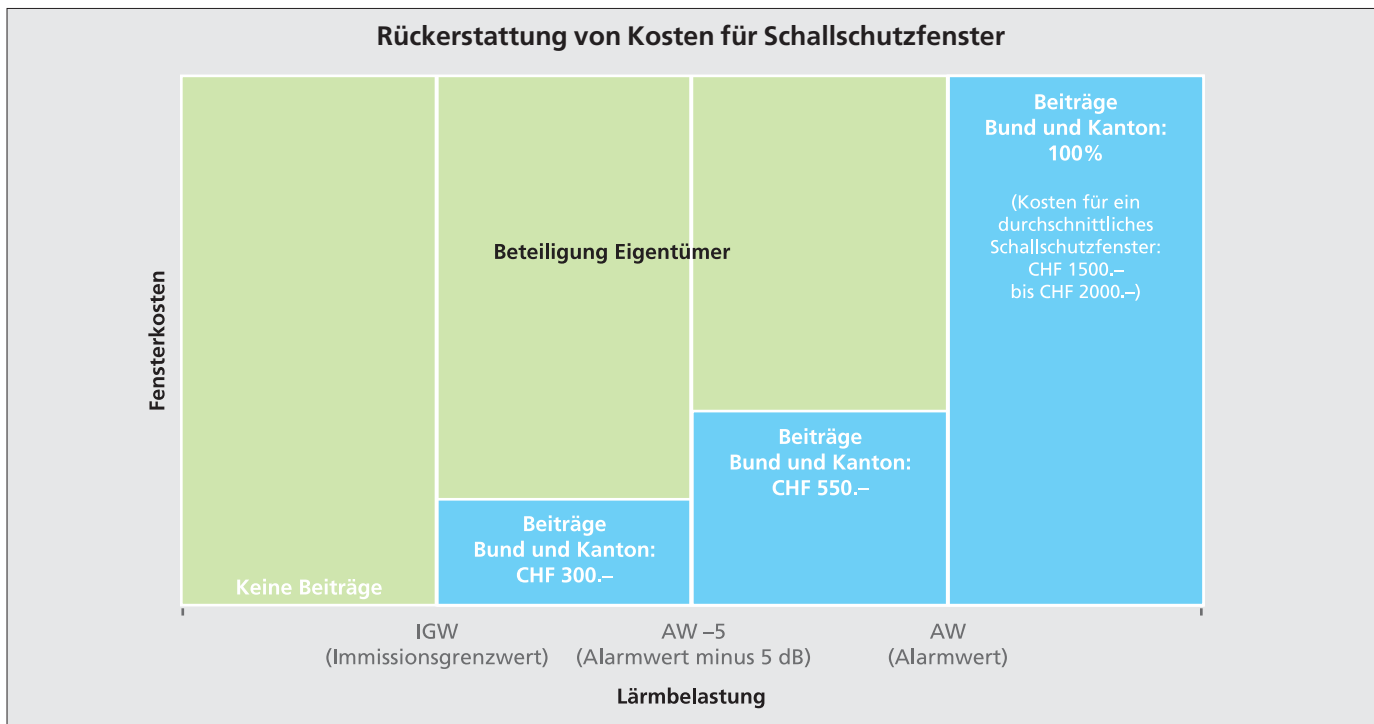
Andrin Widmer / Daniel Aebli
Fachstelle Lärmschutz
Tiefbauamt
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon 043 259 55 28 / 26
andrin.widmer@bd.zh.ch
daniel.aebli@bd.zh.ch
www.laerm.zh.ch

Lärm



Die Gelegenheit ist günstig, lärm- oder wärmetechnische Verbesserungen ins Auge zu fassen: Während der nächsten Jahre laufen diverse Unterstützungsprogramme.

Quelle: Fachstelle Lärmschutz



Die Beträge gelten für Fenster mit einer Fläche zwischen 0.5 und 2.5 m². Für Fenster über 2.5 m² wird der doppelte Betrag ausgezahlt, für Fenster unter 0.5 m² die Hälfte. Mehrkosten für «Luxusausführungen» gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

Quelle: Fachstelle Lärmschutz

Empfindlichkeitsstufen, Grenzwerte und Überschreitungen

Als lärmempfindlich gelten Wohn- und Schlafbereiche. Ein Betrieb gilt unter Umständen auch als lärmempfindlich, jedoch sind bei Betriebsräumen höhere Grenzwerte massgebend.

Wie hoch die Lärmgrenzwerte sind, hängt von der Lärmart und der Raumnutzung ab sowie von der Empfindlichkeitsstufe, in der sich ein Gebäude befindet. Alle Angaben dazu sind in der schweizerischen Lärmschutzverordnung (LSV) zu finden.

Für den Kanton Zürich (ohne die Städte Winterthur und Zürich) sind die Perimeter mit möglichen Immissionsgrenzwert-Überschreitungen aufgrund von National- und Staatsstrassen-, Bahn-, Flug- oder Schiesslärm online publiziert unter: www.gis.zh.ch («GIS-Browser» → «IGW-Bereichsplan»)

Lärmsanierung der anderen Anlagen

Informationen zur Sanierung der Lärmquellen

- Autobahnen
- Eisenbahnen
- Flughafen Zürich
- Militärflugplatz Dübendorf
- Schiessanlagen

finden sich im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz unter

www.laerm.zh.ch/sanierung

Eigeninitiative ist selbstverständlich auch in Sachen Lärmschutz nicht verboten.

Anforderungen an Fenster

Für Lärmschutzbeiträge muss das Schalldämmmass ($R'_{w+C_{tr}}$) der Fenster mindestens 32 dB oder mindestens 38 dB betragen – abhängig von der Lärmbelastung. Hinzu kommen Einbauvorschriften sowie ein U-Wert von höchstens 1.3 W/m²K.

Für Energiesparbeiträge muss der U-Wert der 3-fach-Verglasung unter 0.7 W/m²K liegen. Die Glasabstandhalter müssen aus Kunststoff oder Edelstahl gefertigt sein.

Obige Angaben sind wesentlich, aber nicht vollständig (vgl. Kasten rechts: Unterlagen und Informationen).

Höhe der Beiträge

Die Lärmbeiträge liegen bei Fr. 300.–, Fr. 550.– oder 100 Prozent pro Fenster (vgl. Grafik: Rückerstattung von Kosten für Schallschutzfenster), die Energiebeiträge bei Fr. 70.– pro Quadratmeter

Mauerlichtmass.

Es gibt Fenster, die sowohl die Anforderungen der Lärmsanierung als auch jene der energetischen Sanierung erfüllen. Eine Doppelförderung ist möglich, die Beiträge dürfen aber nicht grösser als die Fensterkosten sein.

Unterlagen und Informationen

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz unter

www.laerm.zh.ch/ssf-str

finden sich Links, noch mehr Informationen und Unterlagen zum Thema.

Insbesondere empfohlen sind die

Lärminfos 2 und 13

der Schriftenreihe «Lärminfo» der Fachstelle Lärmschutz.